

Auszug aus dem substanziellen Protokoll 141. Ratssitzung vom 25. Januar 2017

2645. 2016/284

Weisung vom 31.08.2016:

Kultur, Zürcher Kunstgesellschaft, Änderung Subventionsvertrag

Antrag des Stadtrats

1. Der Subventionsvertrag zwischen der Stadt Zürich und der Zürcher Kunstgesellschaft vom 2. März 1988 (AS 442.110) wird wie folgt geändert:

Art. 13 ¹ Die öffentliche Hand (Stadt Zürich, Kanton Zürich) ist berechtigt, von den insgesamt elf Mitgliedern des Vorstands deren sechs durch Beschluss des Stadtrats oder Regierungsrats abzuordnen. Der Stadtrat ordnet 4 Mitglieder ab, davon eine Vertretung des Personals auf Vorschlag des Personals des Kunsthhauses sowie eine Vertretung der Künstlerschaft. Der Regierungsrat ordnet zwei Vertretungen ab.

² Die Revisionsstelle setzt sich – unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen – wie folgt zusammen: Eine Person (oder Institut des öffentlichen Rechts) wird von der Stadt Zürich abgeordnet; eine Person wird von der Generalversammlung gewählt.

Abs. 3 und 4 unverändert.

2. Die Vertragsänderungen gemäss Ziff. 1 treten nach rechtskräftiger Zustimmung durch den Gemeinderat in Kraft.

Referent zur Vorstellung der Weisung / Kommissionsreferent:

Roger Liebi (SVP): *Es geht um die Änderung des Subventionsvertrags mit der Zürcher Kunstgesellschaft. Diese Weisung besitzt einen engen Zusammenhang mit der Erweiterung des Kunsthhauses. Dadurch wird die Fläche des Kunsthhauses grösser, die Anzahl Mitarbeiter steigt und die Struktur der Ausstellungen verändert sich. Dazu ist eine andere Führungsorganisation notwendig. Einige professionelle Institutionen haben dafür pro bono gearbeitet. Das ist sehr gut. Letztlich ergibt sich eine Geschäftsleitung mit verschiedenen Themengebieten. Diese arbeitet eigenständig. Es gibt Veränderungen beim Vorstand. Es wird eine Verkleinerung im Vorstand geben. Bis anhin gab es einen Vorstand von 17 Personen, dieser wird auf 11 Personen verkleinert. Dies führt zu einer gestraffteren Arbeitsweise. Es handelt sich um eine Verbesserung der jetzigen Struktur und liegt im Rahmen, den auch andere Kulturinstitutionen aufweisen. Damit ergibt sich auch ein Wechsel der Mitglieder, die von den entsprechenden Institutionen gestellt werden. Dies betrifft auch die Stadt. Gleiches gilt für die Kontrollstelle, die neu aus zwei Personen besteht. Beim Vorstand muss ich sagen, dass bis anhin zwei Vertreter oder Vertreterinnen aus dem Kunstbereich im Vorstand waren, jetzt ist es nur noch eine Person. Darüber wird man hinwegkommen. Die Stadt wird sich ausreichend für die Künstler*

2 / 2

einsetzen. Wir haben auch Fragen zur Revisionsstelle gestellt. Wir haben uns davon überzeugen lassen, dass in diesem Bereich alles in Ordnung ist.

Namens des Stadtrats nimmt die Stadtpräsidentin Stellung.

STP Corine Mauch: *Der Antrag des Stadtrats ist gleichlautend.*

Die Detailberatung ist abgeschlossen.

Die Vorlage wird stillschweigend an die Redaktionskommission (RedK) überwiesen.

Damit ist beschlossen:

Der geänderte Artikel des Subventionsvertrags zwischen der Stadt Zürich und der Zürcher Kunstgesellschaft ist durch die RedK zu überprüfen (Art. 38 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 64 Abs. 1 GeschO GR). Die Schlussabstimmung findet nach der Redaktionslesung statt.

Art. 13 ¹ Die öffentliche Hand (Stadt Zürich, Kanton Zürich) ist berechtigt, von den insgesamt elf Mitgliedern des Vorstands deren sechs durch Beschluss des Stadtrats oder Regierungsrats abzuordnen. Der Stadtrat ordnet 4 Mitglieder ab, davon eine Vertretung des Personals auf Vorschlag des Personals des Kunsthauses sowie eine Vertretung der Künstlerschaft. Der Regierungsrat ordnet zwei Vertretungen ab.

² Die Revisionsstelle setzt sich – unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen – wie folgt zusammen: Eine Person (oder Institut des öffentlichen Rechts) wird von der Stadt Zürich abgeordnet; eine Person wird von der Generalversammlung gewählt.

Abs. 3 und 4 unverändert.

Mitteilung an den Stadtrat

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat